



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 18. Juni 2001 in der Fassung vom ...

Inhaltsübersicht

	Seite
Erster Teil	
Allgemeines	
§ 1 Geltungsbereich	2
Zweiter Teil	
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen	
§ 2 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats	2
§ 2a Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats	3
§ 3 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats	3
§ 4 Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen	3
§ 5 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	3
§ 6 Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen und der ehren- amtlichen Stellvertretungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin	4
§ 7 Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit	4
Dritter Teil	
Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher	
§ 8 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher	4
Vierter Teil	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 9 In-Kraft-Treten	4

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) sowie § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281) hat der Gemeinderat am 18. Juni 2001 folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

beschlossen:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, des Jugendgemeinderats, der Ortschaftsräte, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und der sonst ehrenamtlich Tätigen sowie für die Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher.

(2) Besondere Entschädigungsregelungen für ehrenamtlich Tätige bleiben unberührt.

Zweiter Teil: Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

§ 2

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats

(1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Universitätsstadt Tübingen eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und als Sitzungsgeld geleistet wird.

(2) Der monatliche Grundbetrag beläuft sich auf 60,00 Euro.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| a) bis zu 1,5 Stunden | 25,00 Euro, |
| b) von mehr als 1,5 Stunden | 50,00 Euro, |
| c) von mehr als 7 Stunden | 100,00 Euro. |

(4) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Absatz 3 ein erhöhtes Sitzungsgeld bei einer Dauer

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| a) bis zu 1,5 Stunden von | 45,00 Euro, |
| b) von mehr als 1,5 Stunden | 90,00 Euro, |
| c) von mehr als 7 Stunden | 100,00 Euro. |

Gleiches gilt für Mitglieder des Gemeinderats, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII vom Landkreis Tübingen erhalten und Hilfe in der Sitzung benötigen.

(5) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung wird den Mitgliedern des Gemeinderats gegen Nachweis eine Entschädigung nach Absatz 3 oder Absatz 4 geleistet; die zu entschädigenden Teilnahmen dürfen je Fraktion insgesamt nicht höher sein als das Ergebnis der Multiplikation der dreifachen Zahl der Gemeinderatssitzungen je Kalenderjahr mit der Zahl der Fraktionsmitglieder.

§ 2a

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderats, der Ausschüsse des Gemeinderats und an sonstigen Sitzungen zu denen der Jugendgemeinderat eingeladen wurde, ein Sitzungsgeld von 12,50 Euro je Sitzung.

§ 3

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte sowie der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Ortschaftsräte sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Universitätsstadt Tübingen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend den Bestimmungen des § 2 Absatz 3 Buchstaben a) und b) oder des § 2 Absatz 4 Buchstaben a) und b).

§ 4

Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen

(1) Die sonst ehrenamtlich Tätigen mit Ausnahme der Mitglieder der Wahlvorstände erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

a) bis zu 1,5 Stunden	25,00 Euro,
b) von mehr als 1,5 Stunden	50,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

a) bis zu 1,5 Stunden	25,00 Euro,
b) von mehr als 1,5 Stunden	50,00 Euro.

§ 5

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet.

(2) Mehrmalige Inanspruchnahmen am selben Tag werden getrennt behandelt. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahmen am selben Tag darf zusammen den Betrag von 100,00 Euro, davon abweichend in den Fällen des § 2 Absatz 4 den Betrag von 150,00 Euro, nicht übersteigen.

§ 6

Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen und der ehrenamtlichen Stellvertretungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

(1) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten als Aufwandsentschädigung monatlich 36,00 Euro zuzüglich 3,00 Euro je Mitglied der Fraktion.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertretungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 16,00 Euro.

§ 7

Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit

Ehrenamtlich Tätige erhalten für Tätigkeiten außerhalb der Stadt neben der Entschädigung nach § 2 als Reisekostenvergütung, Fahrtkostenvergütung, Wegstreckenentschädigung, Mitnahmeentschädigung sowie Übernachtungsgeld nach den für Beamte geltenden Bestimmungen. Für die Fahrtkostenerstattung gilt die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

Dritter Teil: Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

§ 8

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes wird festgesetzt in Ortschaften mit

- | | |
|--|----------------|
| a) nicht mehr als 700 Einwohnern auf | 641,45 Euro, |
| b) mehr als 700 Einwohnern aber nicht mehr als 2000 Einwohnern auf | 986,86 Euro |
| c) mehr als 2000 Einwohnern auf | 1.347,05 Euro. |

Mit der Aufwandsentschädigung werden alle Auslagen sowie ein etwaiger Verdienstausfall im Zusammenhang mit der Tätigkeit als ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher abgegolten; besondere Regelungen über Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher als Ehrenbeamte bleiben unberührt.

Vierter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten¹⁾

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger vom 7. April 1975 in der Fassung vom 15. Dezember 1997 außer Kraft.

(2) Die Entschädigungsbeträge in Euro treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungsbeträge in Deutscher Mark außer Kraft.

(3) Im Fall der Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch Rechtsverordnung nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes mit Wirkung vor dem 1. Januar 2002, ändern sich die in § 8 festgelegten Entschädigungssätze entsprechend.

Tübingen, den 18. Juni 2001

In Vertretung
Weimer
Erster Bürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 140 vom 21.06.2001, geändert durch
1. Satzung vom 29.03.2004 (Schwäb. Tagblatt Nr. 76 vom 31.03.2004)
2. Satzung vom ...